

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Kulturraum Stadt Dresden
- Amt für Kultur und Denkmalschutz -
Landeshauptstadt Dresden
Königstraße 15
01097 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

[REDACTED]

Durchwahl

[REDACTED]

[REDACTED]

Aktenzeichen

[REDACTED]

Dresden, 17. April 2018

Vollzug § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG im Haushaltsjahr 2018;
Kulturraum Stadt Dresden;

1. Verkehrsmuseum Dresden gGmbH – Sanierung Schiebebühne Lokwerkstatt
2. Zentralwerk Kultur- und Wohngenossenschaft Dresden eG – Einbau Lüftungsanlage
3. Stadt Dresden – Europäisches Zentrum der Künste Hellerau – Gestaltung Eingangsbereich, Foyer und Außengelände des Festspielhauses Hellerau

Anträge vom 01.09.2017, 31.10.2017 und 29.11. 2017 nebst Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) erlässt auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2017/2018 und des Haushaltsplanes 2018, der §§ 23, 44, 44a Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) sowie des § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG i. V. m. der VwV Zuwendungen Investitions- und Strukturmaßnahmen SächsKRG folgenden



B E S C H E I D :

1. Dem Kulturraum Dresden wird auf Grundlage der o. g. Anträge und der Abstimmung zwischen den Zuwendungsgebern vom 29.03.2018 zur Förderung der unter Nr. 2 näher bezeichneten Maßnahmen eine zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuwendung als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Höhe von bis zu

244.809,06 EUR

(in Worten: zweihundertvierundvierzigtausend achthundertneun Euro sechs Cent)

bewilligt.

2. Die Bewilligung ergeht antragsgemäß und zweckgebunden für die nachfolgenden aufgeführten Maßnahmen im festgestellten Umfang.

Hausanschrift:
Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17
01097 Dresden

www.smwk.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3 6 7 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Hintereingang der
Wigardstraße 17. Für alle Besu-
cherparkplätze gilt. Bitte beim
Pfortendienst melden

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

Antragsteller	Projekt	zuwendungs- fähige Ge- samtausgaben in EUR	Eigen- und Drittfinanzie- rungsbestand- teile in EUR	Zuwendung SMWK in EUR	Finanzie- rungsart
1	2	3	4	5	6
Verkehrsmuseum Dresden gGmbH	Sanierung Schiebebühne Lokwerkstatt	91.618,12	45.809,06; <i>davon</i> 9.161,81 KR	45.809,06	Festbe- trag
Zentral- werk Kul- tur- und Wohnge- nossen- schaft Dresden eG	Einbau Lüf- tungsanlage Festsaal	138.332,00	69.332; <i>davon</i> 14.000 KR	69.000,00	Festbe- trag
Stadt Dresden – Europäi- sches Zentrum der Künste Hellerau	Gestaltung Ein- gangsbereich, Foyer und Au- ßengelände des Festspielhauses	260.000,00	130.000,00	130.000,00	Festbe- trag
				Summe: 244.809,06	

3. Die Zuwendung ist zweckgebunden und antragsgemäß für die Vorbereitung und Durchführung der im Betreff und Nr. 2 Spalte 2 näher bezeichneten Projekte zu verwenden. Inhalt und Umfang der eingereichten Projektbeschreibungen einschließlich der hierzu ergangenen Erläuterungen und Ergänzungen sind verbindlich.
4. Der Bewilligungszeitraum beginnt am **01.01.2018** und endet am **31.12.2018**.
5. Zum Bestandteil der Bewilligung werden folgende Nebenbestimmungen für verbindlich erklärt:
 - a. Bestandteil dieses Bescheides sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). Diese Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit in den folgenden Nummern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
 - b. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden, Skontierungen sind in Anspruch zu nehmen und Zahlungen erst mit Eintritt der Fälligkeit zu leisten. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind zurückzuzahlen. Das SMWK ist davon vorher schriftlich zu unterrichten.
 - c. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (ein Monat nach Bekanntgabe) bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann durch Unterzeichnung der

- beiliegenden Rechtsbehelfsverzichtserklärung (Anlage 2) vorzeitig herbeigeführt werden.
- d. Die Mittel werden nur auf schriftliche Anforderung hin ausgezahlt. Für die Auszahlung sind die Angabe der Bankverbindung (IBAN), die Anschrift des Zahlungsempfängers und gegebenenfalls die dortige Verbuchungsstelle erforderlich. Der **Antrag auf Auszahlung** der Mittel muss bis spätestens **30.11.2018** im SMWK eingegangen sein. Dabei kann die Fälligkeit der Auszahlung längstens auf den 29.12.2018 datiert werden. Verspätet vorgelegte Auszahlungsanträge können dazu führen, dass eine Auszahlung der Mittel aus kassentechnischen Gründen nicht mehr erfolgen kann. Im Auszahlungsantrag ist zu bestätigen, dass der Auszahlungsbedarf in der beantragten Höhe besteht und dass die Mittel auflagenkonform nach Maßgabe der Nr. 1.3 ANBest-K alsbald zur Auszahlung benötigt werden. Für jede einzelne der unter Nr. 2 genannten Maßnahmen sind getrennte Auszahlungsanträge zu stellen.
 - e. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände unterliegen der Zweckbindefrist. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung des SMWK in den Wertgrenzen bis 2.500,00 EUR (zuzüglich Umsatzsteuer) fünf Jahre und in den Wertgrenzen über 2.500,00 EUR (zuzüglich Umsatzsteuer) zehn Jahre - jeweils gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Herstellung - weder veräußert noch anderweitig als für den beantragten und bewilligten Zweck der Kultureinrichtung zur Erfüllung deren satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden. Nach Ablauf der Bindefrist wird der Zuwendungsempfänger in der Verfügung über die beschafften oder hergestellten Gegenstände frei.
 - f. Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt. Die Öffentlichkeit ist an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft mit folgendem Text zu informieren: „**Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes**“. Dies gilt auch für schriftliche Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen. Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 04.03.2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
 - g. Das SMWK behält sich vor, diesen Bescheid aus zwingenden Gründen zu ändern oder zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 und 5 i. V. m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).
6. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum **30.06.2019** gegenüber dem SMWK zu erbringen. Der Verwendungsnachweis für die im Betreff unter Nr. 3 genannte Maßnahme ist mittels Formblatt (Anlage 3) gegenüber dem SMWK zu erbringen. Dem Verwendungsnachweis ist eine Übersicht über jede Ein- und Auszahlung in Form der beigefügten Belegliste beizufügen. Auf die Vorlage von Belegen und Verträgen wird verzichtet. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, diese im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ggf. gesondert anzufordern. Der Verwendungsnachweis für die im Betreff unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Maßnahmen besteht aus einer Kopie des Verwendungsnachweises des Letztempfängers sowie einem dazugehörigen Prüfvermerk des Kulturraumes. Der Kulturraum hat die Prüfung des Verwendungsnachweises des Letztempfängers umfänglich und nachvollziehbar zu dokumentieren und die Richtigkeit der Angaben gegenüber dem SMWK zu bestäti-

gen. Im Prüfvermerk ist auf wesentliche Prüffeststellungen einzugehen. Auf die Vorlage von Belegen und Verträgen wird verzichtet. Das SMWK behält sich vor, diese im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ggf. gesondert anzufordern.

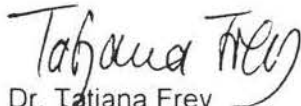
7. Der Kulturraum wird hiermit ermächtigt und verpflichtet, die Zuwendung für die im Betreff unter Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an den Letztempfänger lt. Antrag weiterzuleiten. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der Kulturraum den Zuwendungszweck.
 - a. Die Mittel sind an den Letztempfänger unter Beachtung der §§ 23, 44, 44a SäHO und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften weiterzureichen.
 - b. Dem SMWK ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides des Kulturraumes sowie dazu im Vollzug ergehende Änderungen (Um- und Nachbewilligungen, Rücknahmen, Widerrufe, Zinsen, etc.) zuzusenden.
 - c. Der Kulturraum hat die Weitergabe davon abhängig zu machen, dass der Letztempfänger ihm gegenüber den Verwendungsnachweis entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder wahlweise der für den Kulturraum geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Projektförderung erbringt.
 - d. Bei der Weitergabe der Zuwendung sind der Zuwendungszweck und die zu fördernden Maßnahmen nach Nrn. 2 und 3 dieses Bescheids unverändert als verbindlich zu erklären. Für die Dauer und den Umfang der Zweckbindefristen sind gegenüber dem Letztempfänger die Regelungen nach Nr. 6 Buchstabe e unverändert für verbindlich zu erklären. Die Regelungen nach Nr. 1 und Nr. 2 über die Zuwendungsart, die Finanzierungsart und die Finanzierungsform sowie nach Nr. 2 über die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben sind ebenfalls unverändert gegenüber dem Letztempfänger für verbindlich zu erklären. Der Bewilligungszeitraum für die einzelnen Maßnahmen ist vom Kulturraum entsprechend der Antragslage nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.
 - e. Gegenüber dem Letztempfänger sind bei der Weitergabe die ANBest-P oder wahlweise die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Projektförderung des Kulturraumes unverändert zum Bestandteil der Bewilligung zu erklären.
 - f. Gegenüber dem Letztempfänger ist die Auflage nach Nr. 5 Buchstabe f unverändert zu übernehmen.
 - g. Gegenüber dem Letztempfänger ist ein Prüfungsrecht für das SMWK (einschließlich für vom SMWK Beauftragte) sowie für den Sächsischen Rechnungshof auszubedingen.
 - h. Dem SMWK sind auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten.
 - i. Vorschriften, die Ermessensentscheidungen vorsehen (insbesondere §§ 23, 44 SäHO sowie dazu ergangene Verwaltungsvorschriften, §§ 48, 49, 49a VwVfG sowie Anträge auf Umbewilligungen, etc.) sind vollumfänglich anzuwenden. Soweit die Vorschriften Ermessensentscheidungen vorsehen, ist nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 VwVfG) zu entscheiden. Vor Bekanntgabe einer Entscheidung ist das Einvernehmen mit dem SMWK herzustellen.
8. Der Sächsische Rechnungshof hat gemäß § 91 SäHO das Recht zur Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung.
9. Verwaltungskosten werden nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 SächsVwKG nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (www.egvp.de) unter Nutzung des dort bereitgestellten Programms EGVP und der qualifizierten elektronischen Signatur erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tatjana Frey
Leiterin des Referates
Allgemeine Kulturförderung, Kulturräume

Anlagen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
2. Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzichtserklärung
3. Vordruck Verwendungsnachweis